

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Provisional-Vergleich zu Dorsten
vom 29. November 1688

Provisional-Vergleich (*vorläufige Uebereinkunft*) unter den ausschreibenden Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises (Bischof Friedrich Christian von Münster; Kurprinz von der Pfalz Johann Wilhelm und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg) über die Art und Mittel die säumigen Kreisstände zu Erlegung ihres Beitrags für Verpflegung der nach Cöln verlegten Kreismiliz, eventuell executive zu vermögen – ohne Präjudiz der allseits reservierten Condirectorialrechte.

Unterhändler:

Münsterisch: Dietrich Anton Freiherr v. Velen; Christian Bernhard zur Mühlen

Pfälzisch: Christian v. Nesselrod; G. Bingen

Brandenburgisch: Johann de Beyer

Ratificationen:

des Kurfürsten von der Pfalz; d.d. Düsseldorf 07. December 1688

des Bischofs von Münster, d.d. Münster 26. December 1688

des Kurfürsten von Brandenburg: d.d. Cöln an der Spree 02./12. Februar 1689

1. Die niederrheinisch-westphälische Stände werden provisionaliter (*Nach Anlage: Es waren gewiesen: an Münster: Paderborn, Corvei, Ostfriesland, Delmenhorst, Oldenburg, Bentheim, Lippe, Tecklenburg, Rittberg; an Cleve: Osnabrück, Verden, Werden, Essen, Hervord, Hoya, Diepholt, Spiegelberg, Anholt, Mörs, Gimborn-Neustadt, Dortmund; an Jülich: Lüttich, Stablo, Cornelimünster, Thorn, Nassau, Sayn, Wied, Schauenburg, Virneburg, Horn, Battenberg, Pymont, Groenssfeldt, Reckum, Winnenberg, Holzappel, Wittem, Blankenhaim, Wickrath, Aachen. Cöln gab sein Contingent in natura. Etwaige Beanstandungen dieser Vertheilung sollten vor der Ratification verglichen werden*) dergestalt unter die ausschreibenden Fürsten getheilt, dass der betreffende ausschreibende Fürst den säumigen Stand ohne Weiteres, nach gesetztem Termin, zum Betrag nöthigt – doch geschieht die avisatio executionis (*Ankündigung einer Zwangsvollstreckung*) Namens sämtlicher Condirectoren, und haben diese, falls die Execution Vollziehende zu schwach, diesem auf Begehren Beistand zu leisten.
2. Sämtliche Kreisstände werden, unter Androhung der Execution, nochmals durch ein Monitorium (*Mahn schreiben*) aufgefordert zu Erlegung ihres vom 20. September an zu rechnenden Verpflegungs-Contingents; der König von Schweden wegen Verden und der König von Dänemark wegen Oldenburg und Delmenhorst innert 6 Wochen, die übrigen Stände innert 3 Wochen – und erfolgt danach Execution, bis mittels Quittung des Kreispfennig-Meisters die Zahlung nachgewiesen ist.
3. Der Kreispfennig-Meister erstattet nach verflossenem Termin Bericht, wie viel und wer gezahlt und welche im Rückstand, und erhält an seinem Theil Notiz über Stände vertheilung etc.
4. Die kreisausschreibenden Fürsten, als welche ihre Truppen in Cöln unterhalten, validieren ihre wirkliche Verpflegung, sowie das Contingent derjenigen Stände, welche sich nach dem Vergleiche vom 20. September mit Einem oder dem Andern von ihnen verständigt, mit dem Kreispfennig-Meister, und empfangen, was ihnen darüber gebührt, gegen Schein aus der Kreiskasse.
5. Wegen der Executionskosten (*Zwangsvollstreckungskosten*) wird dem exequirenden (*eintreibenden*) Soldaten 1/9 Thaler täglich zugelegt – die Zulage für Ober- und Unterofficiere soll aus früheren Executions-Rechnungen ermittelt werden.
6. Die ausschreibenden Fürsten behändigen das Monitorium den ihnen zugewiesenen Ständen gegen recepisse (*Einlieferungsschein*) und empfangen etwaige Insinuationskosten (*Eingangs-Kosten*) aus der Kreiskasse.
7. Bezüglich der rückständigen Contingente für die 1684 nach Cöln verlegten 1'000 Mann soll eben derselbe modus exequendi beobachtet werden.

Die Ratificationen dieses Provisional-Vergleichs werden innert 3 Wochen ausgewechselt.